



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38740
Telefax: (43 01) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-171/090/6807/2015-6
Dr. A. B.

Wien, am 18. Juni 2019

Geschäftsabteilung: VGW-S

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richter Mag. Dr. Kienast als Vorsitzenden, Mag. Chmielewski als Berichter und Mag. Hornschall als Beisitzerin sowie die Laienrichter Mag. Hassfurther und Mag. Dr. Markus Raab über die Beschwerde der Frau Dr. A. B. gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 2, Personalservice, vom 28. April 2015, Zl. ..., mit dem der Antrag der Beschwerdeführerin vom 26. Jänner 2015 „auf Erlassung eines Feststellungsbescheides betreffend die Feststellung und Auszahlung der gebührenden Ersatzleistungen für nicht eingehaltene Wochen- bzw. Ersatzruhezeiten“ im Umfang von 872,5 Stunden wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen worden ist,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit Schriftsatz vom 27. Juni 2014 beantragte die am 28. Februar 2014 in den Ruhestand versetzte Beschwerdeführerin die Feststellung und Auszahlung von Ersatzleistungen für Ersatzruhezeiten im Ausmaß von 1.102 Stunden für den Zeitraum 30. Jänner 2010 bis 28. April 2013.

2. Die belangte Behörde erkannte, aufgrund einer Stellungnahme der Dienststelle, mit Schreiben vom 9. September 2014 Forderungen der Beschwerdeführerin für den Zeitraum Juli 2011 bis 28. April 2013 im Ausmaß von 229,5 Stunden an.

3. Mit Schriftsatz vom 26. Jänner 2015 beantragte die Beschwerdeführerin durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter „die Erlassung eines Feststellungsbescheides betreffend die Feststellung und Auszahlung der gebührenden Ersatzleistungen für nicht eingehaltene Wochen- bzw. Ersatzruhezeiten für die beantragten restlichen 872,50 Stunden.“

4. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 28. April 2015, Zl. ... wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 26. Jänner 2015 wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass die Rechtsfolgen der Nichtgewährung der nach dem Arbeitsruhegesetz (ARG) gebührenden Rechtsansprüche auf Ersatzruhe und die Durchsetzung allfälliger Rechtsansprüche durch in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen stehende Bedienstete (etwa die Frage der sachlichen Zuständigkeit) in diesem Gesetz selbst nicht geregelt seien. Die Vollziehung der Bestimmungen des ARG obliege ausschließlich Organen der Bundesverwaltung. Für die Erlassung des begehrten Feststellungsbescheides bestehe somit keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage.

Die Verwaltungsbehörden seien grundsätzlich berechtigt, auch außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelermächtigung im Rahmen ihrer örtlichen und

sachlichen Zuständigkeit amtswegig Feststellungsbescheide über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben sei und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmten. Darüber hinaus komme auch der Partei des Verwaltungsverfahrens unter der zuletzt genannten Voraussetzung die Berechtigung zu, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehren, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung sei und insofern im Interesse der Partei liege. Dieses rechtliche Interesse sei nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukomme, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen.

Die nach dem ARG zustehenden Ansprüche, insbesondere die Ansprüche auf Ersatzruhe, dürften während des aufrechten Dienstverhältnisses naturgemäß nicht finanziell abgegolten werden. Sollte eine Konsumation des Anspruches auf Ersatzruhe infolge der Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. aufgrund der Ruhestandsversetzung eines Beamten nicht mehr möglich sein, stehe diesem ein auf bereicherungsrechtlichen Erwägungen basierender Entgeltanspruch gegen den Arbeitgeber zu. Dazu wurde auf OGH 18.10.2006, 9 ObA 131/05p verwiesen. Bereicherungsrechtliche Ansprüche stellen grundsätzlich eine Materie des Privatrechts dar, es sei denn, ein solcher Anspruch beruhe auf einem öffentlich-rechtlichen Titel. Die Qualifikation eines bereicherungsrechtlichen Anspruches als besoldungsrechtlicher Anspruch setze somit eine entsprechende besoldungsrechtliche Rechtsvorschrift voraus. Dazu wurde auf VwGH 8.11.1995, 92/12/0010 verwiesen.

Das Begehren der Beschwerdeführerin auf Feststellung und Auszahlung der Ersatzleistungen für nicht eingehaltene Wochen- bzw. Ersatzruhezeiten werde auf das ARG und gerade nicht auf eine dienst- oder besoldungsrechtliche Grundlage gestützt. Im Übrigen enthalte das für Beamte der Gemeinde Wien geltende Dienst- und Besoldungsrecht auch keine entsprechende Bestimmung.

Mangels dienst- oder besoldungsrechtlicher Grundlage sei der Magistrat der Stadt Wien sachlich nicht zuständig, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

5. Dagegen wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben und in dieser im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid in ihrem subjektiven Recht auf Feststellung und Auszahlung der gebührenden Ersatzleistung für nicht eingehaltene Wochen- bzw. Ersatzruhe nach dem ARG verletzt werde. Die Besoldungsordnung 1994 (BO 1994) enthalte Regelungen zu Aufwandsentschädigung, Mehrdienstleistungsvergütungen und Sonderzulagen und damit Regelungen zur Abgeltung der Leistungen der Beamten. Die MA 2 sei im konkreten Fall für die Behandlung der sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuständig. Hierzu gehörten auch die Ansprüche auf Ersatzruhe und der sich bei Nichtgewährung ergebende Anspruch auf finanzielle Abgeltung.

Es sei unrichtig, wenn die belangte Behörde vermeine, der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Abgeltung nicht gewährter Ersatzruhe sei kein besoldungsrechtlicher Anspruch. Vielmehr handle es sich um einen Entgeltanspruch aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, über welchen laut Dienstordnung 1994 (DO 1994) der Magistrat zu befinden habe. Auch während eines aufrechten Dienstverhältnisses wäre für die Gewährung der Wochenend- bzw. Wochenruhe die Dienststelle bzw. die belangte Behörde zuständig gewesen. Dies sei aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erkennbar, wonach die Gewährung der Ersatzruhe im Verwaltungsweg eingefordert werde. Es gebe keinen sachlichen Grund, die Gewährung der Ersatzruhe im Verwaltungsweg, jedoch die Abgeltung der Ersatzleistung für nicht gewährte Ersatzruhe im Gerichtsverfahren geltend machen zu müssen. Dies müsse unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch für Bedienstete der Stadt Wien gelten.

Das ARG stütze sich auf die Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG. Die belangte Behörde sei dementsprechend verpflichtet, sämtliche besoldungsrechtlichen Vorschriften vor dem europarechtlichen Hintergrund zu sehen und richtlinienkonform auszulegen. Da die BO 1994 Regelungen zur Aufwandsentschädigung, Mehrdienstleistungsvergütung und Sonderzulagen treffe und eine Subsumtion der Ersatzleistung für nicht eingehaltene Wochen- bzw. Ersatzruhe „nach dem Wortlaut der Bestimmungen durchaus möglich ist“ bzw. es geradezu eine denkunmögliche Gesetzesanwendung der belangten Behörde darstelle, das Gesetz nicht so auszulegen, dass dem Beamten auch derartige in

Rede stehende Ansprüche ausbezahlt würden, wäre von der belangten Behörde davon auszugehen gewesen, dass der Anspruch auf Ersatzleistung für nicht eingehaltene Wochen- bzw. Ersatzruhe ein besoldungsrechtlicher Anspruch der Beschwerdeführerin sei und nach der BO 1994, auch ohne ausdrückliche Erwähnung, abzugelten sei.

Die Beschwerdeführerin habe aufgrund der Nichteinhaltung der gebotenen Wochenend- bzw. Wochenruhe Mehrleistungen erbracht, die über ihre Verpflichtung zur Arbeitsleistung hinausgegangen seien. „Dies aufgrund europarechtlicher Schutzvorschriften, welche im ARG ihren Niederschlag finden. Die belangte Behörde ist im Sinne einer richtlinienkonformen Anwendung der Rechtsvorschriften gehalten, als nach der DO 1994 zuständige Stelle für Personalangelegenheiten, eine finanzielle Abgeltung der Ansprüche nach dem ARG vorzunehmen.“

Die belangte Behörde wäre aufgrund der Zuständigkeit in Personalfragen im Zusammenhang mit der BO 1994, welche eine Subsumption der Ersatzleistung unter Leistungen an die Beamten zulasse, jedenfalls befugt und verpflichtet gewesen, in gegenständlicher Angelegenheit über die Frage der Ersatzleistung für nicht gewährte Ersatzruhe tätig zu werden und einen entsprechenden Feststellungsbescheid zu erlassen. Sie habe bereits mit Schreiben vom 9. September 2014 und 22. Dezember 2014 zur gegenständlichen Angelegenheit Stellung genommen und die Beschwerdeführerin nicht auf ihre Unzuständigkeit hingewiesen.

Moniert wurde zudem, dass die belangte Behörde gegen § 6 AVG verstoße, wenn sie der Ansicht sei, sachlich unzuständig zu sein. In diesem Fall hätte sie das Anbringen ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder die Beschwerdeführerin an diese zu verweisen. Hierdurch verletze die belangte Behörde nicht nur § 6 AVG, sondern auch das Recht der Beschwerdeführerin, dass über ihren Anspruch entschieden werde, und damit das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG.

Beantragt wurde „soweit erforderlich gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen“ und „in der Sache selbst zu entscheiden und der Beschwerdeführerin die zustehende Ersatzleistung für nicht eingehaltene

Wochen- bzw Ersatzruhezeiten für die beantragten restlichen 872,50 Stunden selbst festzustellen“.

6. Mit Verfügung vom 3. Mai 2019 wurde die Rechtssache der Gerichtsabteilung 49 abgenommen und der nunmehr zuständigen Gerichtsabteilung zugewiesen.

Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist unstrittig.

Rechtliche Beurteilung:

Die sich seit 28. Februar 2014 im Ruhestand befindende Beschwerdeführerin begehrt die „Erlassung eines Feststellungsbescheides betreffend die Feststellung und Auszahlung der gebührenden Ersatzleistungen für nicht eingehaltene Wochen- bzw. Ersatzruhezeiten“ im Umfang von 872,5 Stunden.

Ist aufgrund einer Beendigung des Dienstverhältnisses die Konsumation bezahlter Freizeit (Ersatzruhezeiten) unmöglich geworden, tritt im Wege der Vorteilsausgleichung an die Stelle unverschuldet nicht konsumierter Ersatzruhezeiten ein Geldanspruch in der Höhe, wie ihn der Arbeitnehmer bei Konsumation während aufrechten Arbeitsverhältnisses verdient hätte (OGH 18.10.2006, 9 ObA 131/05p).

Ein solcher bereicherungsrechtlicher Anspruch ist grundsätzlich zivilrechtlicher Natur, es sei denn er kann auf eine öffentlich-rechtliche, im konkreten Fall besoldungsrechtliche, Vorschrift gestützt werden.

Ein besoldungsrechtlicher Anspruch setzt grundsätzlich eine besoldungsrechtliche Rechtsvorschrift voraus (VwGH 8.11.1995, 92/12/0010).

Zu prüfen ist daher, ob ein besoldungsrechtlicher Anspruch in Form einer Ersatzleistung für nicht eingehaltene Wochen-, Wochenend- bzw. Ersatzruhezeiten, wie sie in §§ 3, 4 und 6 ARG geregelt sind, sich aus den besoldungsrechtlichen Vorschriften der BO 1994 ableiten lässt.

In der Beschwerde wurde vorgebracht, dass die BO 1994 Regelungen zur Aufwandentschädigung, Mehrdienstleistungsvergütung und Sonderzulagen treffe und eine Subsumtion der Ersatzleistung für nicht eingehaltene Wochen- bzw. Ersatzruhe „nach dem Wortlaut der Bestimmungen durchaus möglich ist“ bzw. es geradezu eine denkunmögliche Gesetzesanwendung der belangten Behörde darstelle, das Gesetz nicht so auszulegen, dass dem Beamten auch derartige in Rede stehende Ansprüche ausbezahlt würden.

Dem ist Folgendes zu entgegnen:

Ein der Beschwerdeführerin in Ausübung ihres Dienstes entstandener Mehraufwand gemäß § 35 BO 1994 (Aufwandentschädigung) ist nicht erkennbar und wurde auch nicht vorgebracht. Damit scheidet auch § 37 BO 1994 (Sonderzulagen) aus, weil diese Norm in ihrem Abs. 1 Z 1 einen Mehraufwand gemäß § 35 BO 1994 voraussetzt.

Dienstordnung 1994:

„Diensteinkommen

§ 38. (1) Der Beamte hat nach der Besoldungsordnung 1994 Anspruch auf die mit der Anstellung verbundenen Bezüge und auf die Entschädigung nach den Gebührenvorschriften.“

Besoldungsordnung 1994:

„Mehrdienstleistungsvergütungen

„§ 36. Mehrdienstleistungsvergütungen können für Leistungen gewährt werden, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit hinausgehen. Bei Festsetzung der Mehrdienstleistungsvergütung ist auch die Festsetzung einer monatlichen Pauschalvergütung unter Bedachtnahme auf den Durchschnitt der Mehrdienstleistungen zulässig.“

Somit stellt § 36 BO 1994 auf Leistungen des Beamten ab, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit hinausgehen. Diese Bestimmung regelt daher die Vergütung von angeordneten Überstunden.

Hingegen setzt die Nichteinhaltung von Wochenruhe- bzw. Wochenendruhe bzw. Ersatzruhezeiten nicht voraus, dass das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit überschritten wird.

§ 36 BO 1994 regelt die Vergütung von angeordneten Überstunden und nicht die Ersatzleistung für nicht eingehaltene Wochen-, Wochenend- bzw. Ersatzruhezeiten. Diese Norm stellt somit keine besoldungsrechtliche Rechtsvorschrift für die Vergütung von Ersatzleistungen nicht eingehaltener Wochen-, Wochenend- bzw. Ersatzruhezeiten, wie sie in §§ 3, 4 und 6 ARG geregelt sind, dar.

Auch das ARG enthält keine Vorschriften für die Vergütung von Ersatzleistungen nicht eingehaltener Wochen-, Wochenend- bzw. Ersatzruhezeiten.

Die RL 2003/88/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung enthält keine Regelungen, aus denen eine (öffentlich-rechtliche) besoldungsrechtliche Rechtsvorschrift für die Vergütung von Ersatzleistungen nicht eingehaltener Wochen-, Wochenend- bzw. Ersatzruhezeiten abgeleitet werden kann.

Somit gibt es, entgegen dem Beschwerdevorbringen, keine besoldungsrechtliche Vorschrift für die Vergütung von Ersatzleistungen nicht eingehaltener Wochen-, Wochenend- bzw. Ersatzruhezeiten nach dem ARG.

Aus dem Umstand, dass die Geltendmachung der Ersatzruhezeiten nach dem ARG bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen im Verwaltungsweg vorzunehmen ist, ist wegen des Fehlens einer besoldungsrechtlichen Vorschrift für die Vergütung von Ersatzleistungen solcher Ersatzruhezeiten für die Beschwerdeführerin nichts zu gewinnen.

Die belangte Behörde hat somit aufgrund des Fehlens einer solchen besoldungsrechtlichen Vorschrift die zurückweisende Entscheidung wegen Unzuständigkeit zu Recht getroffen.

Soweit die Beschwerdeführerin explizit die „Erlassung eines Feststellungsbescheides betreffend die Feststellung und Auszahlung der

gebührenden Ersatzleistungen für nicht eingehaltene Wochen- bzw. Ersatzruhezeiten“ im Umfang von 872,5 Stunden beantragt, ist dem folgendes entgegenzuhalten:

In drei Fällen wird die Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden angenommen.

1. die Erlassung eines Bestellungsbescheides ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen;
2. die amtswegige bescheidmäßige Feststellung liegt im öffentlichen Interesse;
3. der Feststellungsbescheid ist für die ihn beantragende Partei ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung (ein notwendiges Mittel der Rechtsverteidigung), mit dem sie eine zukünftige Rechtsgefährdung abzuwenden vermag (vgl. VfGH 10.06.1988, B240/88).

Eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung bedeutet, dass die strittige Rechtsfrage nicht im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten (Gerichts- oder Verwaltungs-) Verfahrens zu beantworten sein darf. (Hengstschläger/Leeb⁶, 258)

Da eine besoldungsrechtliche Vorschrift für die Vergütung von Ersatzleistungen nicht eingehaltener Wochen-, Wochenend- bzw. Ersatzruhezeiten nach dem ARG in der BO 1994 (und auch nicht im ARG oder der RL 2003/88/EG) nicht existiert, handelt es sich um einen zivilrechtlichen bereicherungsrechtlichen Anspruch. Damit ist im konkreten Fall die strittige Rechtsfrage hinsichtlich der Auszahlung von Ersatzleistungen für nicht eingehaltene Wochen-, Wochenend- bzw. Ersatzruhezeiten nach dem ARG im Umfang von 872,5 Stunden durch die ordentlichen Gerichte im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 1. August 1895, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm – JN) zu beantworten.

Die hier strittige Rechtsfrage ist somit im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Gerichtsverfahrens zu beantworten. Daher fehlt es dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Erlassung des begehrten Feststellungsbescheides an der Voraussetzung, ein Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung zu sein.

Auch aus diesem Grund ist die Beschwerde gegen den zurückweisenden Bescheid der belangten Behörde abzuweisen.

Von einer mündlichen Verhandlung konnte, ungeachtet des Antrags der Beschwerdeführerin, gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache – nämlich der Frage, ob die zurückweisende Entscheidung der MA 2 zu Recht erfolgt ist, was im konkreten Fall ausschließlich eine Rechtsfrage darstellt - nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen, weil die Sache des Beschwerdeverfahrens sich auf die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrages der Beschwerdeführerin beschränkt und vom Verwaltungsgericht mit der Beschwerdeentscheidung keine inhaltliche Entscheidung über die Auszahlung von Ersatzleistungen für nicht eingehaltene Wochen-, Wochenend- bzw. Ersatzruhezeiten nach dem ARG im Umfang von 872,5 Stunden getroffen wird.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Dr. Kienast
(Vorsitzender)